

Reglement für die ausserordentliche Benützung der Turnhalle Schochen, 8492 Wila

1. Allgemeines

- 1.1. Gesuche um die Benützung der Turnhalle Schochen sind an die Liegenschaftenverwaltung der Sekundarschule zu richten
- 1.2. Das Gesuch muss 4 Wochen vor dem Anlassdatum eingereicht werden. Wird auf eine erteilte Bewilligung verzichtet, so ist dies der Schulpflege zu melden.
- 1.3. Die Bewilligung für die Ausserordentliche Benützung der Turnhalle wird in der Regel nur an ortsansässige Vereine und Gruppen erteilt.
- 1.4. Dem Gebäude, dem Mobiliar, den Geräten, und Plätzen ist Sorge zu tragen. Die Benützer sind für alle Schäden, welche durch Sie verursacht werden, gegenüber der Schule Haftpflichtig.
- 1.5. Das Verkaufen oder Konsumieren von Getränken oder Esswaren ist in den Innenräumen nicht erlaubt.
- 1.6. In allen Innenräumen herrscht striktes Rauchverbot.
- 1.7. Während den Ferien bleiben die Turnhalle und die Aussenplätze geschlossen. Für Ausnahmen ist die Schulpflege oder der Hauswart zuständig.
- 1.8. Die Schulpflege lehnt jede Haftung bei Diebstählen von Geldern, Velos, Material, usw. gegenüber den Benützern ihrer Anlage ab.
- 1.9. Benützern, die diesen allgemeinen Anordnungen zuwiderhandeln kann eine weitere Bewilligung verweigert werden.

2. Kosten

- 2.1. Für die ausserordentliche Benützung der Turnhalle werden folgende Gebühren erhoben.

Benützer:	Benützungsgebühr:	Reinigung/Entsorgung
Ortsansässige Vereine	Keine	Nach Aufwand (Stundenansatz Hauswart)
Auswärtige Vereine	Fr. 100.- / Tag	Nach Aufwand (Stundenansatz Hauswart)

3. Ausführungsbestimmungen

- 3.1. Die Schulpflege und der Hauswart sind befugt zu kontrollieren, ob die obigen Vorschriften eingehalten werden
- 3.2. Bei Unregelmässigkeiten kann gemäss Ziffer 1.9 vorgegangen werden.
- 3.3. Das vorliegende Reglement wird jedem Benutzer zusammen mit der Bewilligung ausgehändigt.
- 3.4. Das vorliegende Reglement wurde von der Schulpflege am 02.07.2002 genehmigt und tritt per sofort in Kraft